

**Immatrikulationssatzung für Doktorandinnen und Doktoranden sowie
Forschungsstudierende der
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**
vom 19.06.2024

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7.2.2023 (GBl. S. 26) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 19.06.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Immatrikulation	2
§ 3	Rückmeldung	3
§ 4	Beurlaubung	3
§ 5	Erlöschen der Immatrikulation; Exmatrikulation	3
§ 6	Forschungsstudierende	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die als Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen wurden.
- (2) Die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand begründet eine Mitgliedschaft in der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Die Doktorandin oder der Doktorand ist Mitglied derjenigen Fakultät, welcher die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört. Die Doktorandin oder der Doktorand ist in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Diese Satzung gilt in vollem Umfang auch für Personen, die bis auf die rechtliche Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht alle übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.
- (4) Diese Satzung gilt auch für die Immatrikulation von Studierenden anderer Hochschulen zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten ohne Erwerb von Leistungspunkten (Forschungsstudierende).

§ 2 Immatrikulation

- (1) Personen, die als Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen wurden, werden auf Grundlage der Annahme immatrikuliert. Satz 1 gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule Kehl hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (2) Für die Immatrikulation haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopie zu übermitteln:
 1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular oder das vollständige Ausfüllen der von der Hochschule in ihrem Studienportal vorgesehenen Antragsmaske,
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses und
 4. den Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder DoktorandLiegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorandinnen und Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule Kehl auf die Einreichung der in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.
- (3) Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (CampusCard).

- (4) Immatrikulierte erhalten mit der Einschreibung eine dienstliche E-Mailadresse. Es obliegt den Doktorandinnen und Doktoranden, die hochschuleigenen E-Mails regelmäßig abzufragen.

§ 3 Rückmeldung

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zur Fortführung der Promotion anzumelden (Rückmeldung). Diese Erklärung über die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Beitrages für das Studierendenwerk Freiburg.
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule Kehl festgesetzt und grundsätzlich spätestens am 15.06. für das folgende Wintersemester beziehungsweise am 15.12. für das folgende Sommersemester ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; die Hochschule Kehl gibt den fälligen Betrag bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung steht die Immatrikulationsbescheinigung den Promovierenden online zur Verfügung.

§ 4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung von Doktorandinnen und Doktoranden ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Absatz 3 LHG.

§ 5 Erlöschen der Immatrikulation; Exmatrikulation

- (1) Für die Exmatrikulation auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Eine Exmatrikulation erfolgt auch, wenn nach der jeweils maßgebenden Promotionsordnung des Promotionsverbands eine Zulassung zur Promotion nicht oder nicht mehr möglich ist. Sieht die maßgebliche Promotionsordnung die Verleihung verschiedener Doktorgrade vor und strebt die Doktorandin oder der Doktorand einen Doktorgrad an, dessen Annahmeveraussetzungen er oder sie nicht oder nicht mehr erfüllt, erfüllt er oder sie aber die Annahmeveraussetzungen für mindestens einen anderen in

der Promotionsordnung vorgesehenen Doktorgrad, ist er oder sie unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufzufordern, ob er oder sie stattdessen die Immatrikulation mit dem Ziel der Erlangung eines anderen Doktorgrades wünscht, für den er oder sie die Annahmeveraussetzungen erfüllt. Bejahendenfalls ist die Immatrikulation der Doktorandin oder des Doktoranden mit dem Ziel des gewählten anderen Doktorgrades abzuändern; andernfalls ist die Doktorandin oder der Doktorand zu exmatrikulieren. Ein Antrag auf Exmatrikulation ist an das Servicezentrum Studium & Lehre zu richten.

- (2) Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweils maßgebenden Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist.
- (3) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Hochschule Kehl.

§ 6 Forschungsstudierende

Studierende anderer Hochschulen, die sich zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten von bis zu zwölf Monaten Dauer im Rahmen von Master- oder Promotionsstudien oder von Studien vergleichbaren Niveaus an der Hochschule Kehl aufhalten und die nicht anstreben, an der Hochschule Kehl Leistungspunkte zu erwerben, können auf Vorschlag einer Professorin oder eines Professors der Hochschule Kehl und nach Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen durch die Fakultät, der die vorschlagende Professorin oder der vorschlagende Professor angehört, als Forschungsstudierende immatrikuliert werden. Forschungsstudierende, die nach dieser Vorschrift immatrikuliert sind, sind für die Dauer des Forschungsaufenthalts Mitglieder der Hochschule und derjenigen Fakultät, welcher die vorschlagende Professorin oder der vorschlagende Professor angehört. Sie sind während der durch eine solche Immatrikulation begründeten Mitgliedschaft jedoch weder wahlberechtigt noch wählbar noch berechtigt, einen Studienabschluss der Hochschule Kehl zu erwerben. Fallen die Voraussetzungen für die Immatrikulation weg, sind die Forschungsstudierenden von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 20.06.2024


Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

